

(6) Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer zuzusenden.

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die

Anordnung vom 31. Juli 1963 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II S. 545)

außer Kraft.

(3) Gebühren und Kostenbeiträge, die nach dem 1. Januar 1972 fällig werden, sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu entrichten.

Berlin, den 15. November 1971

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

Dr. Hemmerling

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gebühren- und Kostentabelle

I.

Allgemeine Gebühren

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. ein einfacher Registerauszug	*5,—
2. ein beglaubigter Registerauszug	10,—
3. eine Ergänzung eines Registerauszuges	5,—
4. Fertigung eines Prioritätsbeleges	10,—
5. eine Einsichtnahme in Akten	10,—
6. sonstige Schreib- und Beglaubigungsarbeiten und Anfertigung von Duplikaten	
a) für jede angefangene Seite	2,—
b) Zuschlag für Lese- und Vergleichsarbeiten für jede Seite	2,—
c) für Schriftstücke in fremder Sprache wird das Doppelte der vorstehenden Sätze erhoben	
7. eine Beglaubigung oder Bescheinigung	5,—
8. Gebühr für die Anmahnung eines Rechnungsbetrages, sofern in den rechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmt ist	5,—
9. Gebühr für die Erstattung der ohne rechtlichen Grund entrichteten Gebühren oder Kostenbeiträge	5,—

H.

Gebühren für Wirtschaftspatente

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Anmeldung eines Wirtschaftspatentes (§ 39 Abs. 1 des Patentgesetzes)	20,-
2. Anmeldung eines Zusatzwirtschaftspatentes (§ 39 Abs. 3 des Patentgesetzes)	20,-
3. Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters oder einer Firmenänderung (§ 22 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	10,-
4. Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Berichtigung eines Wirtschaftspatentes (§ 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	10,-
5. Antrag auf Schlichtung von Vergütungsstreitigkeiten bei Wirtschaftspatenten (§ 41 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 des Patentgesetzes)	25,-
6. Antrag auf Nichtigerklärung (§ 34 und § 41 Abs. 1 des Patentgesetzes)	50,-
7. Einlegung einer Beschwerde (§ 27, § 32 Abs. 3 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	20,-
8. Einlegung einer Berufung (§ 38 und § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes)	150,-
9. Jahresgebühren (§ 39 Abs. 2 des Patentgesetzes)	
für das 2. Patentjahr	15,-
für das 3. Patentjahr	15,-
für das 4. Patentjahr	15,-
für das 5. Patentjahr	25,-
für das 6. Patentjahr	35,-
für das 7. Patentjahr	50,-
für das 8. Patentjahr	75,-
für das 9. Patentjahr	100,-
für das 10. Patentjahr	125,-
für das 11. Patentjahr	160,-
für das 12. Patentjahr	200,-
für das 13. Patentjahr	250,-
für das 14. Patentjahr	300,-
für das 15. Patentjahr	350,-
für das 16. Patentjahr	400,-
für das 17. Patentjahr	450,-
für das 18. Patentjahr	500,-
10. Gebühreinzuschlag bei verspäteter Zahlung der Jahresgebühr (§ 39 Abs. 4 des Patentgesetzes) 10% mindestens	5,-

III.

Gebühren für Ausschließungspatente

Gegenstand der Gebührenerhebung	M
1. Anmeldung eines Ausschließungspatentes (§ 39 Abs. 1 des Patentgesetzes)	500,-
2. Anmeldung eines Zusatzausschließungspatentes (§ 39 Abs. 3 des Patentgesetzes)	500,-